

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 13

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weise. Es machte sich auch hierin der wohlthätige Einfluß der neuen Militär-Organisation fühlbar.

Neben der Bibliothek ward 1862—1876 ein Lesezirkel unterhalten, später ein Auslegen der Zeitschriften in einem besondern Lesezimmer in der Kaserne beschloffen und etliche Jahre versuchsweise durchgeführt. Bei beidem zeigten sich zu unserem lebhaften Bedauern Uebelstände, welche ein Aufhören nöthig machten. In neuester Zeit wurden nun die betreffenden Journale leihweise der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung auf kurze Zeit zur Verfügung gestellt.

Dem Kataloge von 1852 reihten sich zwei Supplement-Kataloge und vierzehn Nachtragsblätter in kürzeren Zeitabschnitten an, in welche letzteren jeweilen bedeutendere Schriften kurz besprochen sind.

In Verbindung mit einer Total-Revision der Bibliothek ersuchten 1882 ein neuer Gesamt-Katalog, der voriges Jahr jedem Mitgliede zugestellt worden ist. Es enthält derselbe in der Gruppierung analog dem Kataloge der eitz. Militärbibliothek, den mittlerweise, Dank der vermehrten Bethätigung der Offiziere aller Waffen, der andauernden Unterstützung des Staates und auch wiederholter Schenkungen verstorbenen Kameraden, zur Zahl von über 1500 Nummern angewachsenen Schatz unserer Anstalt. Möge derselbe recht oft von unserm Offizierskorps, und auch von strebsamen Unteroffizieren und Soldaten, welchen die Benützung gegen eine unbedeutende Entschädigung ebenfalls frei steht, zu Rathe gezogen werden."

Ihnen Allen unsere Bibliothek neuerdings in Erinnerung rufend und empfehlend in kameradschaftlicher Hochachtung die Militärbibliothek-Kommission.

A u s l a n d.

Deutschland. (Größere Truppen-Übungen im Jahre 1883.) Der Kaiser hat folgende Ordre erlassen:

1. Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Sturm- und Beschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin nimmt an den Übungen des VIII. Armeekorps Theil.

2. Das IV. und XI. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen sind die näheren Vorschläge durch Vermittlung des Kriegsministeriums zu machen. Für die — abgesehen von den ersterberühmten Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionsübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß die Generalkommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und eventuell auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen einen markirten Feind stattfinden zu lassen.

Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedensbetriebs vorgesehene Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3. Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitte I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a) Die Regimentsübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisionsübungen vorgesehene Feld- und Wappostenübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisionskompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benützten Exercierplätze zur aus-

reichenden Übung des gefechtsmäßigen Exercierens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage, beziehungsweise einer derselben zum Exercieren der Infanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zuthellung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwendet werden.

Diese Festsetzung gilt auch für das Gardekorps, das IV. und XI. Armeekorps.

b) Bei der Garde-Kavalleriedivision haben sämtliche Regimenter zu vier Eskadronen zunächst viertägige Brigadeübungen einschließlich der Übungen im Treffenverhältnisse und demnachst unter Heranziehung einer reitenden Batterie des Gardekorps fünftägige Übungen im Divisionsverbande abzuhalten. Die Regimentsübungen werden dafür um zwei Tage verkürzt, auch nehmen die betreffenden Truppentheile an den Übungen der Garde-Infanteriedivisionen nicht Theil, zu welchen demnach nur die fünften Eskadronen heranzuziehen sind.

c) Bei dem I., II., III., V. und VI. Armeekorps sind sämtliche Kavallerieregimenter zu vier Eskadronen zu Übungen im Brigade- und Divisionsverbande während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Übungstage an auch eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. Für diese Truppentheile werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt, auch nehmen dieselben an der Periode a der Divisionsübungen nicht Theil, zu welcher demnach nur die fünften Eskadronen heranzuziehen sind. Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die reuntägige Übungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst v. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigadeübungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die beiden ersten Übungstage sind für das Exercieren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Treffenverhältnisse bestimmt.

Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor.

Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Sturm- und Beschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Übungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

d) Von einer Zuthellung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzu sehen. Dies gilt auch für das Gardekorps, sowie für das IV. und XI. Armeekorps.

e) Dem Ermessen des Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Übungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

4. Bei allen Übungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e erwähnten Manöver — ist auf möglichst Vermeidung der Sturm- und Beschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

5. Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Übungen mit gemischten Waffen werden den Generalkommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6. Bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armeekorps haben Kavallerie-Übungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

7. In den Monaten August und September 1883 kommt bei Graubenz eine größere Belagerungsübung nebst Minenkrieg in der Dauer von fünf Wochen zur Ausführung, an welcher die Mineurkompagnien des Garde-, ostpreussischen, pommerischen brandenburgischen, magdeburgischen, niederschlesischen und schlesischen Pionnier-Bataillons, sowie eine Feld-Kompagnie des ostpreussischen Pionnier-Bataillons und außerdem die Mineur-Kompagnien des königlich sächsischen und des königlich württembergischen Pionnier-Bataillons theilnehmen.

8. Von den unter 1 und 3 bezeichneten Übungen müssen sämtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonsorte zurückgeführt sein.

Berlin den 1. Februar 1883.

Wilhelm.

Frankreich. (Der Theilnahme der französischen Offiziere und Unteroffiziere an öffentlichen Rennen) ist in den letzten Jahren seitens des Kriegsministeriums und höherer Offiziere große Fürsorge gewidmet worden. Dabei haben sich aber allerlei Anzuträglichkeiten herausgestellt und manche Mißbräuche eingeschlichen, zu deren Beseitigung bereits im Mai v. J. Maßregeln ergriffen wurden. Jetzt ist neuerdings befohlen worden, daß die Pferde, mit denen Offiziere, bezw. Unteroffiziere sich betheiligen wollen, wenigstens seit sechs, bezw. seit drei Monaten ihnen oder ihren Kameraden zugetheilt gewesen sein müssen; daß Offiziere, wie Unteroffiziere nur unter sich und in Uniform reiten dürfen und daß die Betheiligung an den Meetings zu Paris auf Rennen um gewisse Preise (Steeple-Chases und Laureatenrennen) und auf Pferde beschränkt sein soll, welche sich auf der Bahn bereits bewährt haben. Urlaub nach Paris zum Rennen darf auf nicht mehr als acht Tage erteilt werden. — Bei dieser Gelegenheit werden die für den Anzug geltenden Bestimmungen von neuem eingeschärft und es wird darauf hingewiesen, daß es für den Reiter unsanft ist, durch Abnehmen der Kopfbedeckung zu grüßen. Auf den großen Rennplätzen Paris, Lille, Nancy, Bordeaux und Nantes wird ein höherer Offiziere mit der Kontrolle über alle erlassenen Bestimmungen beauftragt werden. (M. W. Bl.)

Ver s h i e d e n e s.

— (Das Offizierkorps der eidgenössischen Armee) wird in Nr. 13 des „Militär-Wochenblattes“ behandelt. Es ist auffällig, welche große Aufmerksamkeit in der neuesten Zeit die deutschen Militär-Journale unserem Wehrwesen zuwenden.

Doch ganz abgesehen von der Veranlassung zu diesen Betrachtungen, haben diese ein großes Interesse für uns und aus diesem Grunde wollen wir uns erlauben, oben erwähnten Artikel hier anzuführen:

„Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausbildung des Offizierkorps der Schweizerischen Militärarmee entgegenstellen, sind so total verschieden von denjenigen, welche in einer stehenden Armee vorhanden sind, daß es vielleicht nicht ohne Interesse für weitere militärische Kreise sein wird, sich den gegenwärtigen Stand der Ausbildung des Offizierkorps dieser Armee zu vergegenwärtigen. In einem Staate, der so wenig für die Ausbildung seiner Wehrpflichtigen thun kann, wie die Schweiz, muß eine ganz intensive Selbsthilfe eintreten, wenn annähernd gute Resultate erreicht werden sollen; diesen Grundsatz hat man in richtiger Würdigung seiner Wichtigkeit in allen Militärkreisen der Schweiz anerkannt, und heute trifft man denn auch eine große Zahl von Offiziersvereinen, von Militärgesellschaften, Schützenvereinen u. s. w. Alle diese Vereinigungen haben das rechte Bestreben, die Weiterbildung des Offizierkorps zu fördern, sei es durch Vorträge, Kriegsspiel, sei es durch Refognoszirungen im Terrain u. Nichtsdestoweniger kann es dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, daß der Nutzen dieser Versammlungen nur ein partieller ist und sein kann, da bei einem Theil der Glieder die notwendige Basis für das gründliche Verstehen des Vorgetragenen entweder fehlt oder nur in beschränktem Maße vorhanden ist. Bei den heutigen raschen Fortschritten auf allen Gebieten der Militärwissenschaften einerseits, bei der kurzen aktiven Dienstzeit der Wehrpflichtigen des Militärheeres andererseits gericht es dem Schweizerischen

Offizierkorps an der Gelegenheit, sich in allen seinen Gliedern diese Grundlage in dem heute notwendigen Grade anzueignen, wenn auch begreiflich nicht wenig Ausnahmen vorkommen. Dazu kommt noch das weitere, daß die Offizierbildungsschulen, d. h. die Kurse, welche die zu Offizieren Vorgeschlagenen durchzumachen haben, viel zu kurz bemessen sind, z. B. bei der Infanterie 42 Tage, um die Garantie zu bieten, daß alle Theilnehmer sich in dieser Zeit die erforderlichen vielseitigen Kenntnisse so zu eigen machen, daß dieselben während der nachher wieder eintretenden Berufsgeschäfte doch stets das geistige Eigenthum der Betreffenden bleiben.

Schon der Ersatz des Offizierkorps bietet bei dem Militärheere Schwierigkeiten, wie z. B. bei der Infanterie 1882 die Rekrutenschulen so wenig Offizierbildungsschüler ergeben haben, daß die Befürchtung gehegt werden kann, die notwendige Zahl derselben in Zukunft gar nicht zu erhalten. Ferner gehen gegen früher auffallend wenig Offiziere aus der ländlichen Bevölkerung hervor; solche glänzten zwar meist nicht durch hohe Bildung, wußten diese aber durch Charakter, praktisches Wesen und angemessene Behandlung der Mannschaft zu ersetzen. Dieser Umstand hat für das schweizerische Wehrwesen noch eine weitere Gefahr im Gefolge, da diese Art des Ersatzes die Mehrzahl der Offiziere zu wenig in Umgang mit den Bürgern treten läßt und der militärische Geist und das Verständnis für das Wehrwesen allmählig in der Landbevölkerung ganz zu erlöschen droht.

Die weiteren Kurse, welche der neuernannte Offizier zu durchlaufen hat, um sich als Frontoffizier praktisch zu bilden, bestehen in Schießschule, Rekrutenschule als Offizier, Wiederholungskurse, welche aber alle, weil zu kurz, z. B. letztere nur 16 Tage, nicht im Stande sind, die volle praktische Durchbildung der Subalternoffiziere zu erzielen. Den jüngeren Offizieren der Militärarmee geht daher nicht selten das sichere und energische Auftreten vor der Front, die Kenntniß des wirklichen Beschlusses und Führens der unterstellten Mannschaften ab; die leztjährigen Manöver haben klargelegt, daß die Ausnützung des Terrains im Gefecht, die Kenntniß der modernen Feuerwirkung, eine im Interesse des Ganzen an den Tag gelegte Selbstständigkeit noch nicht das Eigenthum der Unterführer geworden sind. In gewissem Grade gilt das Gesagte auch von den Kompagnie- und Schwadronschefs, welche letztere eine viel zu geringe Thätigkeit im Aufklärungs- und Patrouillendienst an den Tag legten; die Artillerie befriedigte im Allgemeinen nach diesem Gesichtspunkt der taktischen Ausbildung.

Von den Führern legen diejenigen der taktischen Einheiten gewöhnlich eine genügende Sicherheit in der Handhabung der reglementären Formen und auch eine hinlängliche Kenntniß der taktischen Gefechtsregeln an den Tag, dagegen besitzen die höheren Truppenführer nicht immer das Selbstvertrauen und diejenige Routine in der Führung, welche nöthig sind, um auf Grund der Gefechtslage die richtigen Dispositionen zu treffen. Erklärlich wird dies durch die Thatsache, daß von den 32 Regimentskommandeuren des Schweizerischen Heeres jährlich nur 12, und von den 16 Brigadeführern nur deren 4 Gelegenheit haben, sich in der praktischen Truppenführung zu üben.

Wenn auch eine im letzten Jahre zum ersten Male stattgehabte Abkommandirung höherer Offiziere zu den Truppenübungen anderer Divisionen diesen Uebelstand einigermaßen zu beseitigen geeignet erscheint, so wird sich das Uebel doch nur dann gründlich heben lassen, wenn auf die Vorbildung der Offiziere von Haus aus mehr verwendet wird.

Fördernd mitwirken können dann die Eingang erwähnten Vereinigungen; in ihrer jetzigen Gestaltung sind sie für einen Theil von zweifelhaftem Werth, da sie sich zuwellen mit viel zu hohen Problemen der Kriegführung, welche auf das Gebiet des Generalstabes zu verweisen sind, beschäftigen und die für den Militär-offizier doch viel notwendigeren taktischen Details und Kleinigkeiten unberührt lassen. Es darf wohl angenommen werden, daß das Fehlen einer festen Grundlage mit ein Grund ist, warum diese lehrreichen Versammlungen sich bei den jüngeren Offizieren keiner allzu großen Beliebtheit erfreuen. Ähnliches gilt auch von dem militärwissenschaftlichen Kurs am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, dessen Resultate und dessen Besuch selbst in der Bundesrathsversammlung jüngsthin als sehr münime bezeichnet wurden; die Einführung des Militärunterrichts wurde eher ein Schaden als ein Nutzen für die Anstalt genannt.

Wenn auch eine weise Sparsamkeit in der Militärverwaltung des kleinen Heeres dringend geboten ist, so sollten doch keine Kosten und keine Zeit gescheut werden, um die noch vorhandenen Schäden in der Ausbildung des Offizierkorps der schweizerischen Militärarmee so rasch als möglich zu beseitigen, da davon wesentlich die Kriegstüchtigkeit derselben abhängt.“